

NATUR
IN HESSEN



HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT
UND FORSTEN

Das Aufstellen von Bienenvölkern in Hessen



Liebe Leserin, lieber Leser,

so unscheinbar für viele die Bienen ihr Werk verrichten, so beachtlich sind ihre Leistungen und so bedeutsam ist ihr Wirken für den Naturhaushalt. Ein einziges Bienenvolk zählt auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung etwa 35.000 Individuen, die auf der Suche nach Nektar und Pollen Tag für Tag etwa 5 Millionen Blüten aufsuchen und bestäuben können. Dank ihrer auf Tänzchen und Duftstoffen basierenden Sprache verständigen sich die Bienen eines Volkes schnell über die blühenden Pflanzen in ihrem Umfeld und stellen so die Befruchtung der meisten bei uns vorkommenden Blütenpflanzen sicher.

Honig ist das geschätzte Produkt dieser emsigen Sammeltätigkeit, aber um ein Vielfaches größer als der Wert des Honigs ist der volkswirtschaftliche Nutzen der Bestäubungsleistung. Es gäbe keine normale Obsternte und viele Mühen der Gärtner und Landwirte wären vergebens, würden nicht Honig-



bienen die für die Fruchtausbildung erforderliche Übertragung des Pollens von einer Blüte auf die andere sicherstellen. Auch viele Wildpflanzen sind auf die Bienenbestäubung angewiesen, um einen reichen Fruchtansatz auszubilden; der sichert ihren Fortbestand und dient Vögeln und anderen Lebewesen als Nahrungsgrundlage. Die Bienen nehmen eine Schlüsselstellung im Naturhaushalt ein. Ihre Haltung trägt zur natürlichen Vielfalt und zur ökologischen Stabilität bei.

Angesichts der großen Bedeutung ist eine rückläufige Zahl an Bienenvölkern in unserem Land mit Sorge zu betrachten. Die Zersiedlung der Landschaft und die Intensivbewirtschaftung großer Flächen haben zu einem Rückgang des Blütenangebotes und damit der Lebensgrundlagen von Bienenvölkern geführt. War früher jedes Dorf durch bunte Bienenhäuser geziert, so sind heute mancherorts kilometerweit keine Bienenvölker mehr anzutreffen.

Zudem dominiert oftmals die Angst vor Stichen die Dankbarkeit gegenüber dem Imker, der durch seine Arbeit zum Erhalt der Natur beiträgt.

Wir sollten das Interesse an der Imkerei stärken und Imkern an möglichst vielen Orten Gelegenheit zum Aufstellen ihrer Völker geben. Das Land Hessen gewährt daher finanzielle Unterstützung zur Schulung und Beratung von Imkern und unterhält in Kirchhain eine zentrale Lehr- und Versuchseinrichtung, die Imkern und Behörden als Ansprechpartner in allen Fragen der Bienenhaltung dient.

Die Bereitstellung und Einrichtung geeigneter Bienenstände, die über günstige Vegetations- und Klimaverhältnisse verfügen, gut erreichbar sind, niemanden unzumutbar beeinträchtigen und sich positiv ins Landschaftsbild einfügen, ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Bienenhaltung. Die vorliegende Broschüre soll Imkerinnen und Imkern ebenso wie den betroffenen Behörden Hinweise und Hilfestellungen zur Einrichtung entsprechender Bienenstände geben. Alle Beteiligten sollen dazu beitragen, dass ein möglichst dichtes und flächendeckendes Netz von Bienenständen über das ganze Land verteilt erhalten bleibt.

Ich bin sicher, dass die von den Bienen ausgehende Faszination auch in Zukunft viele Menschen fesseln wird. Deren Tätigkeit sichert uns neben den wertvollen Erzeugnissen der Imkerei vor allem einen unersetzlichen Beitrag zum Erhalt unserer Natur.

Wiesbaden, im Mai 2001

Wilhelm Dietzel
Hessischer Minister für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Inhaltsübersicht

1.	Die Bedeutung der Bienenhaltung	6
2.	Vorschläge für die Aufstellung von Bienenvölkern und die Ausgestaltung der Stände	8
2.1	Standort	8
2.1.1	Innerörtliche Aufstellung von Bienenvölkern	8
2.1.2	Bienenaufstellung im Außenbereich	9
2.2	Angemessene Völkerzahlen auf Dauerständen	10
2.3	Die Arten der Aufstellung von Bienenvölkern	10
2.3.1	Freiaufstellung	10
2.3.2	Freiständeraufstellung	13
2.3.3	Aufstellung im Bienenhaus	14
3.	Die Gestaltung von Bienen- und Wirtschaftshäusern im Außenbereich	16
3.1	Bauausführung Bienenhaus	16
3.2	Bauausführung Geräte- und Wirtschaftshütte	18
3.3	Sonderformen: Lehrbienenstände u.a.	19
4.	Rechtsgrundlagen	20
4.1	Wann ist eine Baugenehmigung erforderlich?	20
4.2	Rechtliche Voraussetzungen für das Aufstellen von Bienenhäusern im Außenbereich	21
4.3	Baurechtliche Zuordnung der berufsmäßigen Imkerei zur Landwirtschaft	22
4.4	Betriebliche Erfordernisse	22

4.5	Eignung zur Betriebsführung	22
4.6	Größere Bienenstände erfordern die Aufstellung im Außenbereich	23
4.7	Bauliche Gestaltung eines Bienenhauses	23
4.8	Sonderregelungen: Landschaftsschutzgebiet	24
5.	Anhang	25
5.1	Die gebräuchlichsten Beutenformen und deren Maße	25
5.2	Empfohlene Auflagen bei der Genehmigungserteilung	25
5.3	Vorschläge zur Anpflanzung von einheimischen Wildsträuchern und mittelhohen Bäumen	26
5.4	Wanderempfehlungen des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. für Wanderungen innerhalb Hessens	28
5.5	Zeichnungen Bienenhäuser und Freiständer	30
5.6	Adressen	34
	Literatur	35
	Register	35
	Impressum	36



1. Die Bedeutung der Bienenhaltung

1. Die Bedeutung der Bienenhaltung

Die Honigbiene ist in Europa nachweislich seit der letzten Eiszeit ein Teil der ursprünglichen Lebensgemeinschaft. Schon in der Steinzeit ernteten die damaligen Menschen die eingesammelten Honigvorräte der Bienen. Zu späteren Zeiten kamen die Bienen in menschliche Obhut, indem man ihnen Unterbringungsmöglichkeiten anbot. Durch die seit Jahrhunderten immer stärkere Veränderung der vormaligen Natur hin zu einer land- und forstwirtschaftlichen Kulturlandschaft ist die Honigbiene - zumindest in unserem Klimabereich - auf die Bereitstellung von Nistmöglichkeiten angewiesen. Trotz dieser Abhängigkeit wurde die Honigbiene im Gegensatz zu anderen Haustieren nie vollständig domestiziert. Wohl sind bestimmte Verhaltensmerkmale wie Sanftmut, Sammeleigenschaften u.a.



Schon früh wurden Baumstämme ausgehöhlt und Stroh- oder Rutenkörbe bereitgehalten, um den Bienen Nistmöglichkeiten anzubieten.

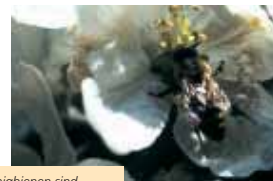


von Menschen durch Selektion beeinflusst, doch bedingt durch ihre Art der Fortpflanzung (Schwarmakt) und der Begattung (freier Hochzeitsflug) sind die von menschlichen Einwirkungen beeinflussten genetischen Veränderungen noch relativ gering. Die Honigbiene ist in erheblichem Maße von Klima- und Umwelteinflüssen und vom vorhandenen Nahrungsangebot abhängig. Sie ist ein freilebendes Tier, das bei entsprechenden Bedingungen überlebensfähig ist, wenngleich die Honigbiene als Tierart ohne die imkerliche Hilfe (Nistmöglichkeiten, Pflege u.a.) in ihrer Existenz gefährdet wäre.

Die Bedeutung der Bienenhaltung für Natur und Landschaft

Die Bestäubung von Blütenpflanzen geschieht in unserem Klimabereich fast ausschließlich durch Insekten. Zu annähernd 90 % sind daran Bienen und davon wiederum zu

ca. 80% die Honigbienen beteiligt. Das liegt vor allem an ihrer Blütenstetigkeit, ihrem Mitteilungssystem („Tanzsprache“) und auch an ihrer Eigenschaft, als große Volkseinheiten zu überwintern. Die Honigbiene ist darauf spezialisiert, Blütenpflanzen aufzusuchen und effektiv zu bestäuben, die besonders im Frühjahr und Sommer in großer Zahl vorhanden sind (Massentrachten). Dazu gehören besonders Vogel- und Schutzgehölze, aber auch landwirtschaftliche Kulturen wie Obst, Raps, Leguminosen u.a., deren hohe Erträge ohne ausreichenden Bienenbeflug nicht zu erzielen wären. Die Honigbiene leistet durch ihre Bestäubungstätigkeit einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt bei wichtigen Wildpflanzen. Dadurch wird vielen Vögeln und an-



Honigbienen sind für die Bestäubung von Obst unentbehrlich.



deren kleinen Lebewesen eine vielseitige Nahrung angeboten. Die Imkerei ist damit im weitesten Sinne angewandter Vogel- und Naturschutz und leistet mit der Haltung von Bienen einen Beitrag zum biologischen Gleichgewicht in der Natur.



Wildgehölze wie z.B. Himbeere oder Heckenrosen bedürfen der Honigbiene, um Früchte anzusetzen. Honigbienen sind ein wichtiges Bindeglied im Biotopverbund.

Der Umfang der Imkerei ist in der Bundesrepublik seit Jahren rückläufig. Während 1952 noch rd. 200.000 Imkerinnen und Imker rd. 2 Mio. Bienenvölker hielten (alte Bundesländer), sind es z.Z. rd. 100.000 mit rd. 1 Mio. Bienenvölkern (alte und neue Bundesländer). Der Selbstversorgungsgrad bei Honig liegt heute nur noch bei 25 %, einem Bedarf von rd. 80.000 t steht eine deutsche Erzeugung von rd. 15 - 20.000 t/Jahr gegenüber. Im statistischen Mittel ist der Besatz mit Bienenvölkern von 9 auf 3 Völker/km² zurückgegangen. Das bedeutet, dass in manchen Landesteilen gar keine Bienenvölker mehr stehen. Nach Ermittlungen des Landesverbandes Hessischer Imker gab es im Jahr 2000 in Hessen 7.274 Imkerinnen und Imker (1980: 7.534) mit etwa 57.000 Bienenvölkern (1980: rd. 96.000).



2. Vorschläge für die Aufstellung von Bienenvölkern und die Ausgestaltung der Stände

2.1 Standort

Der bienengemäße Standort sollte trocken, sonnig (aber nicht heiß), windstill und geschützt (Wetter, Frevel) liegen. Zur heißen Tageszeit im Sommer ist es vorteilhaft, wenn die Völker im Schatten stehen können. In erreichbarer Nähe sollten sich ausreichende Trachtquellen und Wasserstellen befinden. Die Zufahrt sollte jederzeit gewährleistet sein, damit notwendige Arbeiten an den Völkern durchgeführt werden können.

Zur Aufstellung ist das Einverständnis der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers einzuholen. Die Hessische Forstverwaltung unterstützt die Bienenzucht durch die Gestattung zur Aufstellung von Bienenvölkern auf landeseigenen Grundstücken.

Zwecks Abschluss eines entsprechenden Vertrages ist mit dem jeweils zuständigen Hessischen Forstamt



Aufgelassenes Bienenhaus mit leeren Kästen: In manchen Ortsteilen gibt es schon keine Bienen mehr!



Bei umsichtiger Aufstellung ist selbst in enger Wohnbebauung das Halten von wenigen Bienenvölkern möglich

Kontakt aufzunehmen. Dies gilt auch für die Benutzung domänen- und forstfiskalischer Wege als Zufahrt.

2.1.1 Innerörtliche Aufstellung von Bienenvölkern

Im Innenbereich von Städten und Gemeinden, besonders bei dichter Wohnbebauung, ist besondere Umsicht erforderlich, um berechtigzte Interessen des Umfeldes nicht zu stören. Es ist darauf zu achten, dass ein ausreichend großes Grundstück



Seit altersher waren Bienen in der Nähe von Wohnbebauung, jeder Bauernhof hatte früher ein paar Bienenvölker. Wenn die Bienen über Kopfhöhe abfliegen können bzw. nach oben hochgeleitet werden (Hecken u.a.), sind keine Beeinträchtigungen durch Verteidigungsverhalten zu erwarten.



Unsere heutigen gehaltenen Bienen sind sehr friedfertig, das Wissen darüber und über Verhalten an Bienen ist aber wenig verbreitet.

zur Verfügung steht, damit der Ein- und Ausflug (Flugschneise) der Bienen im wesentlichen nicht über ein benachbartes Grundstück geht. Gegebenenfalls ist eine Umfriedung in Form einer Bepflanzung, ersatzweise von Schilfmatten u.a., anzulegen, um den Flugbetrieb in die Höhe abzulenken und die möglicherweise erhöhte Gefahr von Bienenstichen im unmittelbaren Stockbereich zu vermeiden. Die sichtgeschützte Aufstellung in Wohngebieten ist dringend anzuraten, damit sich Nachbarn nicht schon vorab



Bienen brauchen besonders im Frühjahr vor der Blütezeit zur Verdünnung des Honigs als Futter Wasser, ebenso im Sommer zur Klimaregulierung, deshalb sind Wassertränken erforderlich, um Störungen bei benachbarten Wasserstellen (Teiche u.a.) zu vermeiden.

gefährdet fühlen. Eine Wassertränke für die Bienen ist unbedingt erforderlich, ansonsten werden andere Wasserstellen wie Gartenteiche, Schwimm-

becken u.a. aufgesucht, was zu Verstimmungen führen kann. Die gehaltenen Bienen müssen besonders sanftmütig sein und die Arbeiten an den Völkern sollten so erfolgen, dass von den Bienen keine unvermeidbaren Störungen ausgehen. Gutnachbarliche Beziehungen sind der Bienenzucht sehr dienlich!

2.1.2 Bienenaufstellung im Außenbereich

Auch im Außenbereich ist es erforderlich, dass ein gutnachbarliches Verhältnis erzielt wird, d.h. die Bienenvölker sollten, ausgerichtet auf die Grundstücksgegebenheiten und die Anfahrbarkeit, so weit als möglich von der Grenze des Grundstücks bzw. von öffentlichen, viel begangenen Wegen und Straßen entfernt aufgestellt werden.



Gut in die Landschaft eingebundener Bienenstand am Waldrand. Die Völker stehen im Hochsommer im Schatten der Bäume. Ein gedeckter Farbanstrich mit Dauerlasuren empfiehlt sich.

Besonders auf öffentlichen Grundstücken (Gemeindeland, Forst, u.a.) sollte eine platzsparende, aber doch bienengemäße Aufstellung gewählt werden. Erforderlich ist die landschaftstypische Einbindung des Bienenstandes. Das kann durch die Art der Aufstellung und Bauausführung (z. B. Holz) und durch Anpflanzung von einheimischen Gehölzen erfolgen. Siehe auch Pflanzempfehlung im Anhang.

2.2 Angemessene Völkerzahlen auf Dauerständen

Zu beachten ist, dass auf Dauerständen nur eine angemessene Zahl von Bienenvölkern aufgestellt werden sollte. Nur dann ist eine ausreichende Futtergrundlage gewährleistet. Dies sind, je nach Trachtsituation, etwa 8-10 Völker/km² (=100 ha). Je Standplatz sollten in der Regel max. 15 - 20 Magazinbeuten aufgestellt werden. Vorhandene Bienenstände im Umkreis von ca. 2 km sind zu berücksichtigen.

2.3 Die Arten der Aufstellung von Bienenvölkern

Bienenvölker können auf dreierlei Art aufgestellt werden:

- Freiaufstellung,
- Freiständeraufstellung und
- im Bienenhaus.

In der Regel wird die Freiaufstellung bzw. die Freiständeraufstellung von Bienenvölkern insbesondere in der freien Landschaft bevorzugt Verwendung finden. Diese Aufstellungsweisen bedingen einen ungleich kleineren Eingriff in die Natur und Landschaft. In begründeten Fällen ist es jedoch weiterhin erforderlich, ein Bienenhaus bzw. ein Bienenwirtschafts- und Gerätehaus zu errichten.

Der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der Imkerei sind bei der Aufstellung von Bienenvölkern im Außenbereich an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Schriftgröße sollte so gewählt werden, dass diese auch von Passanten aus 5 - 10 m Entfernung zu lesen ist, so dass die Imkerei bei Unregelmäßigkeiten (z.B. Bienenschäden, Frevel) kurzfristig verständigt werden kann.

2.3.1 Freiaufstellung

Bei der Freiaufstellung werden die Bienenbeuten ohne massiven Wet-



Magazinstand in Freiaufstellung mit guter Anfahrbarkeit zur leichteren Bearbeitung und einem auch aus größerem Abstand lesbaren Namensschild mit Telefon, Adresse und Gesundheitszeugnis



Besser ist die Aufstellung in 2er Gruppen wie hier ein Wanderstand, bei der man die Völker körpergerecht von der Seite bearbeiten kann.

terschutz einzeln oder in Gruppen in der Ortslage, in der freien Landschaft oder im Wald aufgestellt. Als Unterlage sind lediglich ein paar Blocksteine mit Balken darüber erforderlich. Für die Freiaufstellung eignen sich besonders Magazin- und Lagerbeuten. Sie werden meistens in einer wetterfesten Ausführung hergestellt oder bekommen einen wetterfesten Anstrich. Nachteilig ist, dass die so aufgestellten Völker nicht gegen Frevel und Diebstahl zu schützen sind. Außerdem findet auch die Arbeit an den Völkern im Freien statt, so dass sie nur bei günstiger Witterung durchgeführt werden kann. Für alle sonstigen Arbeiten (Schleudern, Zucht, Futterzubereitung usw.) muss ein besonderer Raum zur Verfügung stehen. Falls dieser Raum nicht in der Nähe der Bienen errichtet werden kann, ist ein Fahrzeug zum Transport der benötigten Materialien (Futter, Honigwabben usw.) erforderlich. Für körperbehinderte und ältere Imkerinnen und Imker können die für die Freiaufstellung benötigten Magazine besondere Schwierigkeiten bereiten, weil dabei schwere Zargen zu heben sind.

Die Vorteile überwiegen die Nachteile:

Durch die Freiaufstellung ist ein Höchstmaß an Beweglichkeit gegeben; ein Standortwechsel der Völker ist jederzeit ohne große Schwierigkeiten möglich. Dabei sind natürlich die tierseuchenrechtlichen Vorschriften und bereits vorhandene Bienenstöcke zu berücksichtigen. Im Vergleich zum Imkern im Bienenhaus ist mit der Freiaufstellung eine bessere Verteilung der Völker in der Landschaft und damit eine bessere Ausnutzung der Trachtquellen und eine gleichmäßigere Wirkung der Bestäubungstätigkeit der Bienen möglich. Die zur Freiaufstellung geeigneten Magazinbeuten sind variabel und erlauben, die Beutengröße den Be-



Sehr verbreitet ist die Freiaufstellung von Magazinen in Reihe auf Balken, obwohl die Bearbeitung dadurch erschwert ist.

dürfnissen des Bienenvolkes anzupassen. Eine den Bienen gemäße Betriebsweise ist darin sehr leicht möglich. Die Bearbeitung ist weniger zeit- und arbeitsaufwendig als bei anderen Beutenformen. Bei entsprechender Art der Freiaufstellung ist der Verflug von Bienen von einem Volk zum anderen relativ gering und damit auch die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern.

Üblicherweise werden Magazinvölker auf Balkenlagern, die auf Steinen ruhen, in Reihe aufgestellt. Diese Aufstellungsart ermöglicht eine schnelle Errichtung des Lagers und ist relativ kompakt; doch ist die Bearbeitung - außer für die Randvölker - nur von hinten möglich. Der Verflug von Bienen von einem Volk zum anderen ist relativ hoch. Die Aufstellung in kleinen Gruppen (2er, 4er und 8er Gruppen) ist in dieser Hinsicht besser. Besonders vorteilhaft ist die sogen. Adam-Aufstellung, bei der vier Völker in quadratischer Form mit vier verschiedenen Ausflugsrichtungen so nebeneinander stehen, dass genügend Zwischenraum zur



Bei der „Adam“-Aufstellung mit Ausflug in vier Richtungen ist der Verflug am geringsten und die Bearbeitung sehr leicht möglich.

Bearbeitung frei bleibt. Bei der kompakten Abwandlung dieser Aufstellungsart werden jeweils zwei Völker nebeneinander mit vier Ausflugsrichtungen aufgestellt. Bei beiden Beispielen können die Nachbarvölker gleichzeitig auch als Ablage für abgenommene Zargen dienen.



Magazine lassen sich sehr leicht verstellen, so dass auch Honigtrachtquellen angefahren und genutzt werden können, die nur zeitweise, dann aber teilweise sehr gute Ernten ergeben, (z.B. Wald oder Sonnenblumenfelder).

Die leichte Verstellbarkeit erleichtert es, die Völker zeitweise an andere Plätze zu verbringen. Es können daher evtl. auch Standorte zur Überwinterung und Frühjahrsentwicklung aufgesucht werden, die nur zu bestimmten Zeiten für die Bienen ausreichende Nahrungsquellen bieten (z.B. Obstplantagen, Ackerbaugebiete usw.). Zu anderen Zeiten können andere Nahrungsquellen, z.B. Waldtracht, aufgesucht werden. Die Bauweise ist relativ einfach gehalten, sie sind deshalb preisgünstig zu erwerben bzw. mit etwas Geschick und mit einfachen Maschinen selbst anzufertigen. Zusätzliche Wa-

benschränke u.a. sind nicht erforderlich, überzählige Waben werden in Magazin stapeln bevorratet.

Das Einbeziehen von vorhandenen bzw. noch anzupflanzenden Gehölzen als Sichtschutz, Abgrenzung und Orientierungshilfe ist vorteilhaft. Die direkte Anfahrbarkeit der Völker ist nach Möglichkeit anzustreben.

Da kein Gebäude erforderlich ist, können Bienenvölker in Freiaufstellung in alle Teile der Landschaft, außer in militärische Sperrgebiete, gebracht werden.

Einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf es nicht. Dies gilt auch für einen evtl. erforderlichen Schleuderraum, wenn er als Ganzes oder in Einzelteile zerlegt leicht mit den Beuten abtransportiert werden kann.

Das Aufstellen von Bienenstöcken ist auch nach Naturschutzrecht (§ 6 Abs. 2 Ziff. 10 HENatG) im allgemeinen genehmigungsfrei. In Schutzgebieten ist vor der Aufstellung die Zulässigkeit bei der Naturschutzbehörde zu erfragen.

Freiaufstellung hat den geringsten Kapitalbedarf für die Unterbringung der Bienenvölker. Wirtschaftlich denkende bzw. berufsmäßig arbeitende Imkerinnen und Imker wählen deshalb in der Regel diese Beuten und Aufstellungsart, da dann nur Kosten für Kanthölzer und Steine anfallen (z.Z. ca. 25-38 DM je 5er Stand, d.h. 5,00 - 7,60 DM/Volk).

2.3.2 Freiständeraufstellung

Die Freiständer sind kleine, nicht begehbare Hütten, in denen bis zu etwa acht Beuten untergebracht werden können. Ihre Größe richtet sich nach Art und Größe der Beuten, sie sollte aber so bemessen sein,



Dieser Freiständer bietet den hier eingestellten Trogbeuten Witterungsschutz. Die Bearbeitung ist nur von hinten möglich; zur besseren Belichtung besteht die Rückwand aus Lichtwellplatten.

dass sie als Ganzes oder in Einzelteilen leicht versetzt werden können.

Auch bei Freiständern gibt es gewisse Vor- und Nachteile:

Abhängigkeit von der Witterung, geringer Schutz gegen Frevel und Diebstahl, gesonderter Raum für sonstige Arbeiten erforderlich. Allerdings bieten sie für die Beuten einen Witterungsschutz, der für gewisse Bienenkästen erforderlich ist. Damit einhergehend ist aber durch die beengten Verhältnisse und dadurch, dass die Beuten nur von hinten erreichbar sind, eine erhebliche Erschwernis bei der Bearbeitung fest-

zustellen. Für Personen, die bestimmte Beutenformen (Trog- und Hinterbehandlungsbeuten) besitzen oder günstig erwerben konnten bzw. aus gesundheitlichen Gründen benötigen, sind Freiständer die preisgünstigere Alternative zum Bienenhaus (z.Z. kostet ein Freiständer für fünf Völker ca. 1.000 DM = 200 DM/Volk). Sie sind vor allem bei „Neulingen“, die i. d. R. mit Trog- und Hinterbehandlungsbeuten anfangen, angeraten. Zum einen trägt der Kauf oder die Herstellung eines Freiständers wesentlich weniger zur Anfangsbelastung einer beginnenden Imkerei bei und zum anderen haben „Neulinge“ die Möglichkeit, auszuprobieren, ob ihnen die Bienenhaltung auf Dauer zusagt. Nach einigen Jahren Erfahrung kann entschieden werden, ob ggf. ein Bienenhaus erforderlich ist.

Für das Aufstellen von Freiständern ist eine Genehmigung gemäß Naturschutzrecht (§ 6 Abs.1 HENatG) bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Im übrigen treffen die anderen Vorteile der Freiaufstellung auch auf den Freiständer zu. Es fallen lediglich geringe Kosten für dessen Herstellung an und sind leicht verstellbar.

Die Freiständer sollten ebenfalls mit vorhandenen bzw. nachträglich angepflanzten Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Die direkte Anfahrbarkeit ist anzustreben.

2.3.3 Aufstellung im Bienenhaus

Durch das Imkern im Bienenhaus entsteht in der Regel eine Standortgebundenheit. Dadurch kann auch nur das Trachtangebot des jeweiligen Standortes genutzt werden. Außerdem setzt der Bau eines Bienenhauses erheblichen Kapitalaufwand voraus (z.Zt. ca. 5.000 DM/12 Völker = 390 DM/Volk). Im Laufe der Jahre entstehen darüber hinaus auch Kosten für die Unterhaltung.

Für den Bau eines Bienenhauses sprechen all die Tatsachen, die bei der Frei- und Freiständeraufstellung nachteilig sind. Vor allem in Gegenden mit erfahrungsgemäß guter Tracht ist eine kompakte Aufstellung, bei Hinterbehandlungsbeuten auch zweireihig übereinander (bei zwei-etagigen Beuten), möglich und zu empfehlen. Bei Drei-Etagern ist eine Aufstellung in zwei Reihen



Die traditionellen Bienenkästen bedürfen des Schutzes durch Überdachung. Bienenhäuser sind aufwendig und teuer. Gleichwohl werden sie als typisch für die Bienenhaltung bei uns angesehen.

übereinander nicht sinnvoll. Ein Bienenhaus sollte jedoch als Obergrenze nicht mehr als 24 Völker enthalten, weil dadurch im Flugkreis dieser Völker ein Überbesatz erreicht würde, der sich nachteilig auf die Leistung (Honigertrag) und die biologische Gesunderhaltung durch mangelnde Pollenversorgung je Volk auswirken würde.

Im Bienenhaus können größtmögliche Vorkehrungen zur Abwehr von Frevl und Diebstahl getroffen werden. Außerdem können die Völker während der Vegetationszeit bei jedem Wetter bearbeitet werden.

Bienenhäuser sind in der Regel erst ab zehn Völker notwendig und zulässig. Für Bienenkästen, die zur Freiaufstellung geeignet sind (Magazine und bestimmte Lagerbeuten), ist nur in Sonderfällen die Unterbringung derselben im Bienenhaus sinnvoll und notwendig. Unter gewissen

Bedingungen dürfen Bienenhäuser auch einen gesonderten Arbeitsraum zur Honigschleuderung (Schleuderraum), zur Lagerung von Vorräten und Arbeitsgeräten enthalten. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Imker, die in Miete wohnen, keine geeigneten Räume hierfür haben oder in größerer räumlicher Entfernung von der Bienenhaltung ihren Wohnsitz haben.

Zeichnungsskizzen für Freiständer und Bienenhäuser (ab zehn Völkern aufwärts) finden Sie im Anhang. Diese Skizzen sind auch als Planunterlagen einreichbar.



Bienenhaus mit seitlich angebautem Schleuderraum

3. Gestaltung von Bienen- und Wirtschaftshäusern im Außenbereich

Die öffentlichen Belange verlangen von den Baubehörden, die Landschaft in der natürlichen Eigenart zu erhalten und die Zersiedelung derselben zu verhindern. Die bauliche Ausgestaltung muss deshalb dazu beitragen, dass das Landschaftsbild nicht gestört wird. Die Errichtung eines Bienenhauses hat unter größtmöglicher Schonung des Aussenbereiches zu erfolgen.

Bei Unklarheiten bzw. Fragen zur Bauausführung empfiehlt es sich, diese im Vorfeld, vor Antragstellung, mit dem Bienenzuchtberater beim HDLGN, Bieneninstitut Kirchhain, abzuklären. (Adresse im Anhang).

Einfügen in die Landschaft

Eine Anlehnung an Baum- und Gehölzgruppen ist nach Möglichkeit anzustreben bzw. durch Anpflanzung zu erzielen. Exponierte Lagen wie Geländekuppen, offene Täler usw. sind zu vermeiden.

3.1 Bauausführung Bienenhaus

Das Bienenhaus ist ein reiner Zweckbau. Eine schlichte Bauausführung ist deshalb erforderlich. Das Bienenhaus darf nicht massiv gemauert bzw. mit Betonstrich ausgeführt, sondern muss in einfacher,



Gut in die Landschaft eingefügtes Bienenhaus. Für die Zahl der gehaltenen Völker ist der Nebenraum zu groß. Die Einzäunung in Form eines Maschendrahtes ist im Außenbereich unzulässig, allenfalls einfache und unauffällige Ausführung (z.B. Weidezaun) ist möglich.



Nur einfach gebaute Bienenhäuser mit möglichst leicht zerlegbarer Holzkonstruktion auf nicht massiven Fundamenten sind zulässig. Zur Belichtung erhielt die Vorderseite Lichtwellplatten.



Fenster in Bienenhäusern müssen wie hier eine Abflugmöglichkeit für Bienen bieten, sonst werden sie zu tödlichen Fallen.



Dachfenster eignen sich besonders für Bienenhäuser, in denen sogen. Hinterbehandlungskästen mit rückwärtiger Tür oder Klappe aufgestellt werden.



Hier sind es stapelbare Blätterstöcke.



Trogbeuten sind nicht stapelbar und werden von oben bearbeitet, weswegen eine Beleuchtung wie hier mit Kippenster von vorne möglich und sinnvoll ist.



Als Diebstahlschutz kann bei Bienenhäusern ein Gitter vor die Lichtflächen angebracht werden.



Die Dachform und -eindeckung ist landschaftstypisch zu wählen. Ein Satteldach mit 20 - 30° Neigung passt sich erheblich besser in die Landschaft ein als ein Pultdach. Zudem kann dadurch zusätzlicher Stauraum geschaffen werden.

leichter Holzbauweise errichtet sein. Nach Möglichkeit ist eine abschlagbare, leicht demontierbare Konstruktion (z.B. Holzelemente) zu wählen. Die Wände sind einfachwandig und ohne Isolierung auszuführen. Für den notwendigen Holzschutzanstrich werden Dauerlasuren ohne insektizide Zusätze, auf wasserverdünnter Basis (z.B. Bondex, Oxan, Pigrol Dauerlasur u.a.) sowie gedeckte, braune oder grüne Farbtöne angeraten.

Der Ausflug sollte bei einseitiger Aufstellung in südlicher Himmelsrichtung (Südost bis Südwest) liegen und durch einen etwas weiter vorspringenden Dachüberstand, evtl. ergänzt durch eine Regenrinne, vor Schlagregen geschützt sein. Kaltluft sollte vor den Fluglöchern abfließen können. Eine gleichmäßige, helle Ausleuchtung ist für die Belichtung des Bienenaufstellungsraumes erforderlich. Sie kann durch Dachfenster oder, z.B. bei Trogbeuten, über Fensterbänder unterhalb des Daches erfolgen. Dann sind Lichtwellplatten aus Acryl (dunkeln nicht nach) emp-



fehlenswert. Bei Glasausführung sollten oben und unten verschließbare Abflugschlitze von ca. 7 mm Höhe eingeplant werden. Zu vermeiden sind großflächige Fenster, die auf eine anderweitige Nutzung hinweisen würden, und die eine erhöhte Einbruchgefahr nach sich ziehen. Die Dachform und -eindeckung ist landschaftstypisch zu wählen. Ein Satteldach mit 20 - 30° Neigung passt sich erheblich besser in die Landschaft ein als ein Pultdach. Zudem kann dadurch zusätzlicher Stauraum geschaffen werden.

3.2 Bauausführung Geräte- und Wirtschaftshütte

Üblicherweise werden in wirtschaftlich geführten Imkereibetrieben die Völker in Freiaufstellung (Magazine) gehalten. Trotzdem sind für anfallende Arbeiten und zur Aufbewahrung von Gerätschaften gewisse Räumlichkeiten erforderlich. Sie können je nach Erfordernissen im Innenbereich (Wohnhausnähe) oder im Außenbereich z. B. am Überwinterungsstandort der Völker liegen. Die Größe ist abhängig vom gehaltenen Völkerbestand. Wirtschaftlich sinnvoll und damit erforderlich ist ein solches Bauwerk in der Regel erst ab 20 Völkern. Ein Flächenbedarf von ca. 0,6 m² je Volk ist bis zu einer Bestandsgröße von etwa 50 Völkern realistisch. Bei noch größeren Betrieben ist

eventuell ein noch höherer Platzbedarf notwendig. Für die damit verbundene umfangreiche Detailplanung empfiehlt es sich, vorab die zuständige Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des jeweiligen Landkreises sowie den zuständigen Bienenzuchtberater einzuschalten. Für die Bauausführung gelten sinngemäß die oben angeführten Empfehlungen (Bienenhaus). Durch die anderweitige Funktion gibt es gewisse Veränderungen:

Eine gesicherte Zufahrt und die direkte Anfahrbarkeit sind dringend erforderlich. Die gelagerten Magazinstapel und andere Geräte erfordern eine ebene Bodenfläche, die evtl. als Steinpflaster ausgeführt werden kann. Wichtig ist zudem eine ausreichend große Tür (mind. 1,6m breit), um ein schnelles und zügiges Ein- und Ausladen zu gewährleisten. Die Raumhöhe sollte



Einfache kompakte Hütte zur Unterbringung von Geräten bei Magazinen in Freiaufstellung.

mindestens 2 - 2,2 m betragen, damit die Magazine ausreichend hoch gestapelt werden können. Zur Beleuchtung von Ein- und Aufräumen genügen normalerweise sogen. Lichtbänder mit ca. 20 - 30 cm Höhe, beidseitig unterhalb des Dachvorsprungs. Die Durchführung sonstiger Arbeiten erfordert gegebenenfalls ein Fenster zur Ausleuchtung des Arbeitsplatzes. Zweckmäßig ist der Raum nur, wenn er bienen- und ungezieferdicht ausgeführt wird.

3.3 Sonderformen: Lehrbienenstände u.a.

Lehrbienenstände dienen der praktischen Unterweisung von Imkerinnen und Imkern sowie anderen an der Natur und an den Bienen interessierten Gruppen. Für Demonstrationen ist ein größerer Raum

hinter den Beuten erforderlich, der evtl. durch Schutzvorrichtungen (Fenster, Gitter u.a.) abgetrennt sein kann. Daran schließt sich meist ein Schulungsraum an. Träger eines solchen Lehrbienenstandes kann in der Regel nur ein Verein (Orts- oder Kreisimkerverein) oder eine Interessengemeinschaft sein, die erkennen lässt, daß diese Einrichtung intensiv und auf Dauer genutzt wird.

Für diese und andere Sonderformen von Imkereigebäuden ist es empfehlenswert, vorher den Fachberater für Bienenzucht zu befragen (*Adresse im Anhang*).



Bienenwanderwagen sind in den alten Bundesländern selten geworden. Sie können im Sommer leicht verstellt werden und ermöglichen die Nutzung von Honigquellen an verschiedenen Standorten.

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Wann ist eine Baugenehmigung erforderlich?

Frei stehende oder in Freiständern aufgestellte Bienenwohnungen sind, wenn sie leicht demontiert und abtransportiert werden können, nicht als bauliche Anlage im Sinne von § 2 (1) Satz 1 und 2 HBO zu betrachten und damit nicht genehmigungspflichtig. Werden sie jedoch entgegen der obigen Definition in massiver Art und Weise mit dem Boden fest verbunden, oder ist ihre Errichtung auf Dauer standortgebunden gedacht, sind sie den Bestimmungen der HBO unterworfen.

Unabhängig davon sind Freiständer im Außenbereich als Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 5 Hessisches Naturschutzgesetz (HNatG) zu werten. Sie unterliegen also nach § 6 dieses Gesetzes einer naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Darüber hinaus enthalten die Verordnungen über jedes Landschaftsschutzgebiet in der Regel einschränkende Bestimmungen.

Selbstverständlich ist das Einverständnis der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers erforderlich.

Bei der Aufstellung von Bienenhäusern und von Bienenwirtschafts-



Dieses gemauerte Bienenhaus steht in Ortslage. Im Außenbereich ist es nicht zulässig, da es einen sehr starken Eingriff in das Landschaftsbild bewirkt. Es ist zudem kleinklimatisch bedingt durch die schlechte Erwärmung und lange Speicherung der Kälte im Frühjahr - der Bienenentwicklung abträglich.

häusern ist eine Reihe von **gesetzlichen Bestimmungen** zu beachten. So sind Bienenhäuser Gebäude nach § 2 (2) HBO, so dass auf sie die baurechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind. Die o. g. naturschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

In den **Ortslagen**, für die Bebauungspläne bestehen (§ 30 BBauG) oder die als im Zusammenhang gebaute Ortsteile gelten (§ 34 BBauG), wird die Bienenhaltung i. d. R. nur bis zu etwa zehn Völkern zulässig sein. Wegen der Störungen, die sich in der Ortslage nicht vertreten lassen, und auch wegen mangelnder Futtergrundlage werden Anlagen mit mehr als 10 Bienenvölkern nur im **Außenbereich** zulässig sein (Hess. VGH-Urteil vom 28. November 1975, BRS 27/ Nr. 59).

Vor Errichtung eines Bienenhauses ist für dieses Vorhaben bei der

zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Genehmigung zu beantragen. Baugenehmigungsfrei sind Bienenhäuser bis zu 30 m² umbauten Raum.

Dachüberstände von mehr als 50 cm zählen nach ständiger Rechtsprechung zum umbauten Raum, wenn die überdachte Fläche seitlich durch eine Wand, aber auch durch Dachstützen, Deckenpfeiler oder dergleichen, mit offenen Zwischenräumen begrenzt ist.

Für den Verkehr zugelassene Bienenwanderwagen werden nicht als Bauwerk angesehen. Nicht zugelassene, in der Feldflur stehende Bienenwanderwagen sind Bauwerke im Sinne der HBO und Eingriffe nach Naturschutzrecht.

Die Bauaufsichtsbehörde erteilt neben der Baugenehmigung die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 6 und 7 HENatG). Für nicht baugenehmigungsbedürftige Vorhaben erteilt die untere Naturschutzbehörde die Eingriffsgenehmigung. Eine gesonderte Genehmigung ist in Landschaftsschutzgebieten (i. d. R. durch die untere Naturschutzbehörde) erforderlich. Naturschutzgebiete und Lebensräume nach § 23 HENatG kommen für das Aufstellen von Bienenhäusern nicht in Betracht.

Die **Einzäunung** eines Grundstücks, auf dem Bienen gehalten werden, ist nur soweit erforderlich, als dadurch Tiere und Menschen von

den Bienen ferngehalten werden sollen (Bienenstiche); es genügt ein Viehweidezaun im Abstand von 5-10 m von den – in zweckmäßiger und platzsparender Weise – aufgestellten Bienenvölkern.

Baugenehmigungsbedürftig sind im Außenbereich alle Einzäunungen, soweit es sich nicht um offene Einfriedungen bis 1,50 m Höhe handelt (§ 63 Abs. 1 Nr. 7a HBO). Darüber hinaus kann eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein.

Mit der Genehmigung von Bienenhäusern werden in der Regel bestimmte Auflagen verbunden (*siehe Anhang*).

4.2 Rechtliche Voraussetzungen für das Aufstellen von Bienenhäusern im Außenbereich

Vom Grundsatz her ist der Außenbereich von einer Bebauung freizuhalten. Ausnahmen regelt der § 35 im Bundesbaugesetz (BBauG):

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, [...]
5. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung

auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.“

4.3 Baurechtliche Zuordnung der berufsmäßigen Imkerei zur Landwirtschaft

Die berufsmäßige Imkerei zählt baurechtlich (§ 201 BauGB) zur Landwirtschaft. Dazu gehört nicht nur die hauptberufliche, sondern auch die nebenberuflich betriebene Imkerei (Hess. VGH-Urteil vom 17.12.1982-IV/OE 111/81). Deshalb kann sich nach Einzelfallüberprüfung eine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB ergeben.

Eine nebenberuflich betriebene Imkerei ist dann gegeben, wenn sie einen nennenswerten Beitrag zum Lebensunterhalt leistet. Sie muss eine ernsthafte, wirtschaftliche Betätigung unter Einsatz von Kapital und Arbeit mit der Absicht sein, nachhaltig Gewinn zu erzielen, und diese Absicht muss nach den Umständen des Einzelfalles Aussicht auf Verwirklichung haben (Hess. VGH - Urteile vom 28.11.1975 - IV OE 98/74, vom 23.09.1976 Hess. VG Rechtsprechung 1977,14 und vom 17.12.1982 - a.a.O.).

Aus diesen Urteilen ergibt sich, dass eine Hobbyimkerei von der Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb ausgeschlossen ist.

4.4 Betriebliche Erfordernisse

Das Bauvorhaben muss einer Imkerei („Betrieb“) dienen, d.h. es muss eine hinreichende Betriebsgröße und eine ausreichende technische Ausstattung vorhanden sein. Die notwendige Betriebsgröße richtet sich nach der Höhe des außerlandwirtschaftlichen Nettoverdienstes der Imkerin oder des Imkers. Der Reingewinn aus der Landwirtschaft, also hier aus der Imkerei, muß eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung für die Imkerin oder den Imker haben. Dies ist bei 10-15 % des außerlandwirtschaftlichen Nettoeinkommens gegeben.

Im Unterschied zur nebenberuflich betriebenen Imkerei wird von einer „BerufsImkerei“ gesprochen, wenn der überwiegende Teil (mehr als 50 %) des tatsächlichen Einkommens aus der Imkerei erwirtschaftet wird.

4.5 Eignung zur Betriebsführung

Sie ist kein Merkmal des Betriebsbegriffs. Sie liefert jedoch Hinweise auf die Dauerhaftigkeit des Betriebs (vgl. OVG Lüneburg, BRS 23, 108). Mangelnde Vorbildung bzw. ein zu geringes oder ein zu hohes Alter können eine Privilegierung versagen.

Zu den persönlichen Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb zählen:

- Die betreuende Person muss zur Imkerei befähigt sein und ihre Fertigkeiten auch praktisch nachweisen können.
- Es müssen wirtschaftliches Handeln und eine durchorganisierte und zweckgerichtete Arbeitstechnik sowie
- Fachwissen und die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung zu erkennen sein.

4.6 Größere Bienenstände erfordern die Aufstellung im Außenbereich

Unter bestimmten Umständen kann auch eine Bienenhaltung aus Liebhaberei eine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB wegen ihrer nachhaltigen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung erhalten (Hess. VGH-Urteil vom 27.7.1967 IV OE 68/66, BVerwG-Urteil vom



Das Bauen im Außenbereich als Privilegierung geht einher mit der Verpflichtung, das Landschaftsbild nicht zu stören. Dieser langjährig vor sich hingammelter Bienenstand mußte beseitigt werden.

13.12.1974 - IV C 22.73-). In der Regel sind diese Anforderungen bei einer Bienenhaltung mit mehr als zehn Völkern gegeben.

4.7 Bauliche Gestaltung eines Bienenhauses

Der Hessische VGH hat in seinem Urteil vom 28. November 1975 (a.a.O.) folgende Grundsätze aufgestellt:

Ein Bienenhaus mit mehr als 10 Völkern gehört in den Außenbereich (siehe hierzu auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3.12.1974 - BRS Nr. 28 S. 141).

Das Bienenhaus ist in der raumsparendsten Form zu bauen und darf *nicht zusätzlich zum Wohnen oder für eine Wochenend- oder Freizeitnutzung geeignet sein*. Von der Privilegierung eines Bienenhauses wird nicht das Wohnhaus des Imkers miteingefasst (OVG-Lüneburg, Urteil vom 03.11.1982, BRS 40 Nr. 79).



Negativbeispiel: Beschaulichkeit zur Beobachtung des Fluges mittels Glasfront und Sessel als Hüttenanbau ist unzulässig.

Danach bedarf es des Raumes für die *Bienenkästen* selbst, die in *platzsparender Form* aufgestellt und unter Rücksichtnahme auf die Umgebung der Natur und Landschaft angepasst sind, von ca. 50 cm Tiefe und je nach Beutentyp pro Bienenkastenreihe bis zu 0,65 m Breite, einer Arbeits- und Bewegungsfläche direkt hinter den Bienenkästen von max. 1,5 m Tiefe sowie eines Wabenschranke von ca. 50 cm Tiefe.

Die Größe des Bienenraumes richtet sich u.a. auch nach der Breite der verwandten Beuten (siehe Anhang: Die gebräuchlichsten Beutenformen und deren Maße).

Ein bienendichter, kombinierter Geräte-, Arbeits- und **Schleuderraum** von max. 10 m² Grundfläche ist im gleichen Gebäude möglich, wenn die Wohnung der Imkerin oder des Imkers soweit entfernt liegt, dass Gerätelagerung und Schleudern zu Hause nicht zumutbar oder in einer Mietwohnung nicht zulässig sind.

Die Größe für den **Schleuder- und Arbeitsraum** richtet sich nach der Zahl der gehaltenen Völker;

- bis zehn Völker: Kein Bienenhaus - kein Schleuderraum
- ab zehn Völker: 0,6 m²/Volk - höchstens 6 m² insgesamt
- ab 12 Völker: 0,5 m²/Volk - höchstens 8 m² insgesamt
- ab 20 Völker: 0,4 m²/Volk - höchstens 10 m² insgesamt.

Das Bienenhaus ist nicht massiv in Mauern oder Beton, sondern in einfacher, leichter Bauweise in Holzkonstruktion zu errichten (Hess. VGH Urteil vom 16. Oktober 1980, BRS 36 Nr. 88).

Ein Bienenhaus mit Arbeitsraum benötigt eine ausreichende Zufahrt zur sicheren Betreuung.

4.8 Sonderregelungen: Landschaftsschutzgebiet

Sofern nicht eine Privilegierung nach § 35 (1) BauGB nachgewiesen wird, kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden, wenn

- mindestens zehn Völker gehalten werden,
- die Größe des Bienenhauses allein auf den für die Bienenzucht üblichen und notwendigen Mindestraum beschränkt bleibt,
- das Bienenhaus in Holz und nicht als Massivbau ausgeführt wird und
- die Antragstellenden über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen.

5. Anhang

5.1 Die gebräuchlichsten Beutenformen und deren Breitenmaße zur Bestimmung der Bienenraumgröße eines Bienenhauses

Rieder-Auszugsbeute ¹	ca. = 44,0 cm
Magazinbeute ²	ca. = 50,0 cm
Trogbeute ²	ca. = 47,0 cm
Golz Lagerbeute ²	ca. = 64,0 cm
Bremer Querlagerbeute ²	ca. = 65,0 cm
Nenninger-Lotz Dreiraumbaute ¹	ca. = 44,0 cm
Nenninger-Höhn-Dreiraumbaute ¹	ca. = 45,0 cm
Einheitsblätterbeute	ca. = 47,0 cm
Brauns Blätterbeute	ca. = 58,0 cm
Fritzels Idealbeute - neu	ca. = 62,0 cm
Fritzels Idealbeute - alt	ca. = 58,0 cm
Frauenberger Dickwabenbeute	ca. = 61,0 cm
Kuntzsch Zwilling	ca. = 77,0 cm

¹ Bei Dreietagern ist eine Aufstellung in zwei Reihen übereinander nicht sinnvoll.

² Bei Magazinen und Trogbauten ist nur eine einreihige Aufstellung möglich.

5.2 Mögliche Auflagen bei der Genehmigungserteilung

Die Genehmigung wird nur für die Bienenhaltung und nur wider-ruflich erteilt.

Das Bienenhaus ist mit einer gedeckten Holzschutzfarbe zu behandeln, damit der Charakter des Holzes erhalten bleibt und eine Anpassung an das Landschaftsbild gegeben ist.

Das Bauwerk ist mit einheimischen Bienennährgehölzen so zu umpflanzen, dass es sich in die Landschaft eingliedert.

Die vorgesehene Anzahl der Bienenvölker soll spätestens drei Jahre nach der Genehmigungserteilung erreicht sein. Das Bienenhaus muss mindestens während des Winterhalbjahres mit der vorgesehenen Völkerzahl besetzt sein. Sollte die bei der Baugenehmigung zu Grunde

gelegte Völkerzahl - abgesehen von Krankheits- und Seuchenfällen der Bienenvölker - über einen längeren Zeitraum hinweg absinken, kann eine Reduzierungsanordnung bzw. ein Widerruf der Genehmigung erfolgen.



Einfaches Bienenhaus, das mit Kletterpflanzen und Obstgehölzen eingegrünt wurde.

5.3 Vorschläge zur Anpflanzung von einheimischen Wildstrüchern und mittelhohen Bäumen als Trachtpflanzen für Bienen

Die Arten sind nach dem Blühbeginn zusammengestellt.

Wuchsform:

S=Strauch, B=Baum, Kl=Kletterpflanze P=auch als Pionierpflanze verwendbar

Bemerkungen: Hinweise zu tolerierten oder bevorzugten Standorten

Art	botanischer Name	Blühmonat	Wuchsform- und -höhe	P	Bemerkungen
Haselnuss	Corylus avellana	2-4	S 5m		
Kornelkirsche	Cornus mas	3-4	S/B 8m		bevorzugt sonnig
Schlehe	Prunus spinosa	3-4	S 3m		
Salweide	Salix capraea	3-4	S(B) 9m	P	auch feuchte Lagen
Reifweide	Salix daphnoides	3-4	S 10m	P	auch feuchte Lagen
Purpurweide	Salix purpurea	3-4	S,B 6m	P	auch feuchte Lagen
Korbweide	Salix viminalis	3-4	S,B 8m	P	auch feuchte Lagen
Lavendelweide	Salix eleagnos	3-5	S 4m	P	auch feuchte Lagen
Grauweide	Salix cinerea	3-4	S 5m	P	auch feuchte Lagen
Grauerle	Alnus incana	3-4	B 20m	P	
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	4-5	S 5m		

Art	botanischer Name	Blühmonat	Wuchsform- und -höhe	P	Bemerkungen
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum	4-5	S 1,5m		schattig-halbsch.
Stachelbeere	Ribes uva-crispa	4-5	S 1m		auch schattig, halbschattig
Lorbeerweide	Salix pentandra	4-5	S 12m		auch feuchte Lagen
Mandelweide	Salix triandra	4-5	S 6m	P	auch feuchte Lagen
Holzbirne	Pyrus pyraeaster	4-5	B 15m		
Bergjohannisbeere	Ribes alpinum	4-6	S 1,5m		auch schattig, halbschattig
Gemeine Felsenbirne	Amelanchier ovalis	4-6	S 4m	P	gerne sonnig
Gemeine Zwergmispel	Cotoneaster integerrima	4-6	S 1,5m		auch magere, steinige Böden
Holzapfel	Malus sylvestris	4-6	B 8m		liebt Sonne
Traubenkirsche	Prunus padus	4-6	B(S) 10m		auch feucht und halbschattig, meidet Kalk
Elsbeere	Sorbus torminalis	5-6	B 15m		
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	5-6	S 4m	P	verträgt Schatten
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylostleum	5-6	S 3m		halbschattig
Gemeiner Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	5-6	S 3m		
Mehlbeere	Sorbus aria	5-6	B,S 15m		verträgt Kälte, liebt Sonne
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	5-6	S 5m		
Zweigriffel. Weißdorn	Crataegus laevigata	5-6	S 6m	P	
Mispel	Mespilus germanica	5-6	B(S) 6m		sonnig, auch trockener Boden
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum	5-6	Kl 5m		halbschattig
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	5-7	S 5m		
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	5-7	S 5m	P	
Eberesche	Sorbus aucuparia	5-7	B(S) 12m		
Hundsrose	Rosa canina	6	S 3m	P	
Liguster	Ligustrum vulgare	6-7	S 3m		verträgt Trockenheit
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	6-7	S 5m	P	
Brombeere	Rubus fruticosus	6-7	S 1,5m		
Wilder Wein	Parthenocissus spec.	7-8	Kl 10m		sonnig bis halbsch.
Efeu	Hedera helix	9-10	Kl 20m		halbsch. und schattig

Besonderer Hinweis: Manche Arten sollen, da sie Zwischenwirt für verschiedene Krankheiten und Schädlinge bestimmter Nutzpflanzen sind, nicht überall angepflanzt werden: Berberitzen nicht in der Nähe von Getreidefeldern, Pfaffenhütchen und Gemeiner Schneeball nur begrenzt in Rübenanbaugebieten, Traubenkirschen und Rote Heckenkirsche nicht bei Kirschenanbau, Weißdorn nicht in der Nähe von Kernobstbeständen.

5.4 Wanderordnung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V.
Erlenstraße 11, 35274 Kirchhain, Tel. 06422-2624, Fax 06422-85356

Gesetzliche Pflichten

Beim Verstellen von Bienenvölkern (Wandern) über das Gebiet oder die Gemarkung einer Gemeinde / Stadt hinaus haben Imker/innen gesetzliche Vorschriften zu beachten. Geschieht dieses nicht, so ist mit Anzeige und Ahndung zu rechnen.

- Maßgebend ist die Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung (derzeit vom 24.11.1995, BGBl. I, Seiten 1552 / 1553).
- Vor dem Verstellen beantragt man eine „**Amtstierärztliche Bescheinigung**“ (**Gesundheitszeugnis**) beim zuständigen Amt für Lebensüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (Landkreis bzw. kreisfreie Städte). Die Völker werden im Beisein eines vereidigten Bienensachverständigen untersucht, z.Z. nur auf Befall durch Amerikanische Faulbrut (AFB).

- Sobald man das Gesundheitszeugnis erhalten hat, darf man die Völker zum neuen Standort bringen.
- Vorher meldet man bei der Gemeinde / Stadt (Ordnungsamt) des neuen Standorts, dass man mit Bienen einwandern will und legt das Gesundheitszeugnis (Kopie) und ggf. den Gestattungsvertrag vor.
- Wenn sich der anzuwandernde Standort in einem anderen Landkreis befindet, so muss man bei dem dortigen Veterinäramt ebenfalls vorher die Einwanderung melden, Gesundheitszeugnis und ggf. Gestattungsvertrag in Kopien beifügen.
- Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als neun Monate sein und auch nicht vor dem 1. September des Vorjahres ausgestellt worden sein.
- Will man eine weitere Wanderung in eine andere Gemeinde, ggf. in einen anderen Landkreis durchführen, sind die genannten Meldungen erneut zu machen. Das gilt auch für die Rückwanderung.
- Am Wanderplatz bringt man gut sichtbar und lesbar seine Adresse und Telefonnummer ebenso das Gesundheitszeugnis (unter Folienhülle) an und vermerkt die Völkerzahl.

Imkerliche Pflichten

Aus Respekt und Solidarität zueinander sollten die Wanderimker/innen

folgende Punkte beachten, um sich gegenseitig vor Streit und Schäden zu bewahren und um die Erfolge der imkerlichen Arbeit zu erhöhen:

- Beim Landesverband Hessischer Imker e.V., Erlenstraße 9, 35274 Kirchhain, oder beim Obmann für Wanderung direkt (s. Adresse am Schluss) das Bienen-Gesundheitszeugnis in Kopie einreichen und die **Wander-Meldekarte** beantragen. Man erhält sie in doppelter Ausfertigung.
- Diese Wandermeldekarte frühzeitig beantragen, sie gilt als Ausweis. Eine Kopie davon soll man in Hessen am Wanderstand anbringen.
- Vom Grundstückseigentümer die Genehmigung zur Völkeraufstellung einholen, (ggf. Gestattungsvertrag z.B. mit einer Gemeinde oder einem Forstamt abschließen).
- Vor dem Einwandern informiert man den dortigen Imker-Kreis- oder Ortsverein. Diese können mit Hilfe des Hessischen Imkereikatasters (HIK) helfen, dass eine zu dichte Aufstellung in Nähe ortsansässiger Bienenstände oder anderer Wanderstände vermieden wird und somit die Erntechancen verbessert werden.
- Man vermeidet bei der Wahl des Wanderplatzes die Nähe von Belegstellen und Reinzuchtgebieten, (evtl. Beratung und Genehmigung des Obmanns für das Zuchtwesen).
- Bei der Festlegung des Aufstellungsplatzes hält man ausrei-

chend Abstand von öffentlichen Verkehrswegen, Wander- und Reitwegen, Viehweiden, Sport- und Spielplätzen. Wohn- und Erholungsgebiete möglichst auch meiden, um Streit und Unfälle zu verhindern.

- Die Bienenkästen unbedingt verdeckt aufstellen, um Frevel und Diebstahl vorzubeugen.
- Je nach Standort den Jagdpächter ansprechen, um Absprachen zu treffen zur Vermeidung von Störungen.

Ratschläge für die Wanderung

Wanderung in den sehr frühen Morgenstunden oder gegen Abend durchführen, je nach Entfernung;

Bienenkästen rutsch- und kipfest verladen, Deckel und Klappen gut sichern;

auf bienendichten Sitz aller Teile achten (Krepp-Klebeband mitnehmen); für gute Belüftung sorgen (Wandergitter, offener Gitterdrahtboden);

Schutzkleidung, Schleier, Werkzeuge, Wasserzerstäuber mitnehmen;

den Wanderplatz in geordnetem Zustand verlassen.

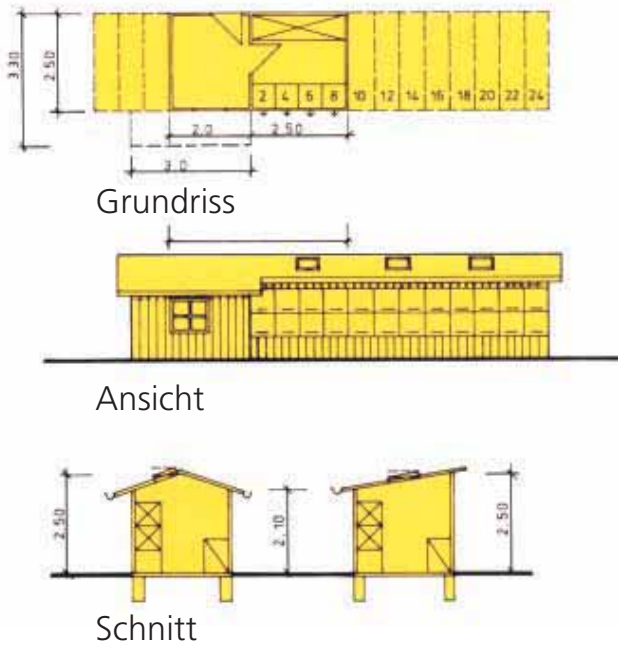
Für Wanderungen außerhalb Hessens gelten die Wanderregelungen des betreffenden Bundeslandes oder Imker-Landesverbandes.

LANDESVERBAND HESSISCHER IMKER E.V. - Geschäftsstelle

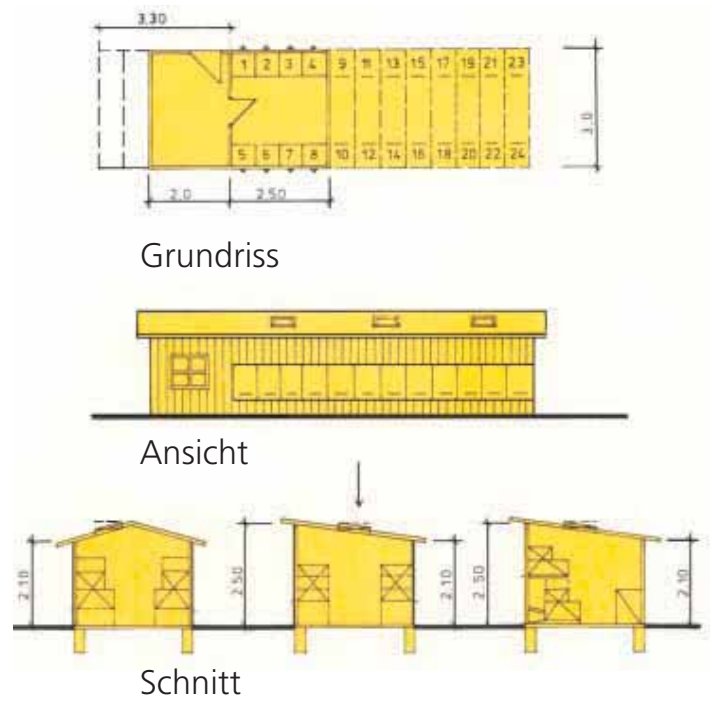
Erlenstraße 11,
35274 Kirchhain
Tel. 06422-2624
geschaeftsstelle@hessische-imker.de

5.5 Zeichnungen Bienenhäuser und Freiständer

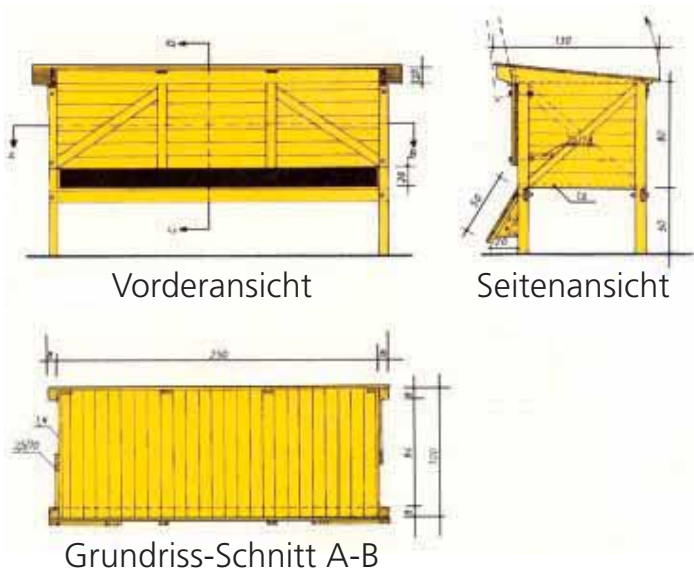
Bienenhaus für acht Völker (bis 24):
Schleuderraum an der Seite, einseitige und doppelreihige Aufstellung
= zwei Beuten übereinander



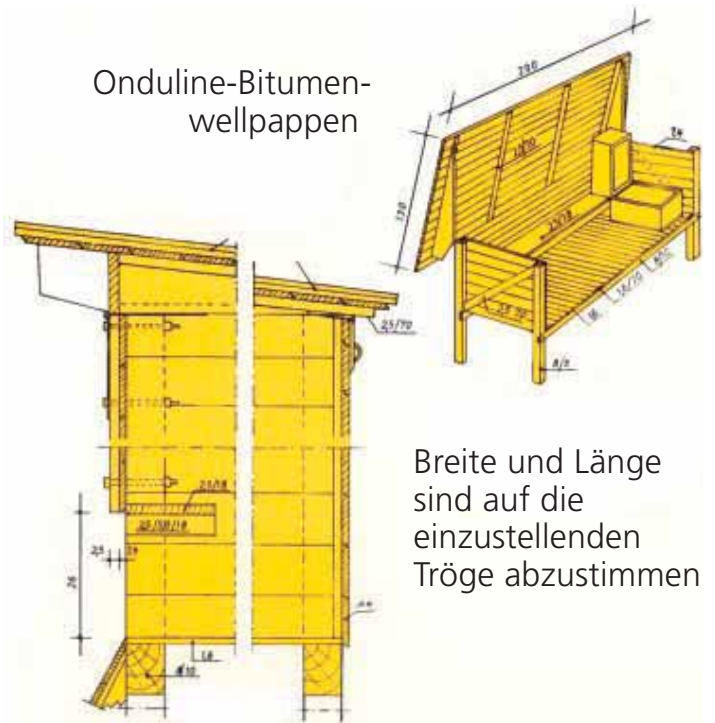
Bienenhaus für acht Völker (bis 24):
einreihige und doppelreihige Aufstellung



Freiständer für fünf Trogbeuten (verschiedener Herstellung)



Onduline-Bitumen-
wellpappen



Überarbeitet im Februar 2001

5.6 Adressen

Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz

– Bieneninstitut Kirchhain –
Erlenstr. 9, 35274 Kirchhain
Tel.: 06422/94 06 - 0
Fax: 06422/94 06 - 33
E-Mail: bieneninstitut@llh.hessen.de

Fachberater für Bienenzucht Erlenstr.
9, 35274 Kirchhain
Tel.: 06422/94 06 - 0
Fax: 06422/94 06 - 33
E-Mail: bieneninstitut@llh.hessen.de

Landesverband Hessischer Imker e.V.
Erlenstr. 11, 35274 Kirchhain
Tel.: 06422/26 24
Fax: 06422/8 53 56
E-Mail: geschaeftsstelle@hessische-
imker.de

Zu weitergehenden Fragen des Bau- und Naturschutzrechts wenden Sie sich bitte an die untere Bauaufsichts- und Naturschutzbehörden, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt sind.

Literatur:

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hrsg.): Imkerei und ländliche Entwicklung, 1993, München

HEIMANN: Honigbienen/Wildbienen in Schleswig-Holstein, 1994, Die neue Bienenzeitung (7), S. 281f

HESS. LANDESAMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND LANDENTWICKLUNG: (9/1984), Die Behandlung von Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB)

HINTERMEIER: Bienen, Hummeln, Wespen im Garten und in der Landschaft, München, 1994, Obst- und Gartenbauverlag

LAMPEITL: Ertragreich imkern, 1987, Stuttgart, Ulmer-Verlag

LANDESVERBAND HESS. IMKER E.V.: Nutzung der Waldtracht durch die Imkerei Mitteilung Nr. 7/1969

RUTTNER: Naturgeschichte der Honigbiene, 1992, München, Ehrenwirth-Verlag

SCHAPER: Gesunde Natur braucht Bienen, Dtsch. Bienen-Journal 1993 (11), S. 19-22

WEBER: Leichter imkern mit Trogeuten, 1990, München, Ehrenwirth-Verlag

WESTRICH: Die Wildbienen Baden-Württembergs, 1989, Stuttgart, Ulmer-Verlag

Naturschutz-, Forst-, Bau- und Tierseuchenrecht (Gesetze, Verordnungen, Erlasse)

Register:

Anpflanzung, Vorschläge zur	S. 26
Aufstellung Bienenhaus	S. 14
Aufstellung Freiständer-	S. 13
Aufstellung, Außenbereich	S. 9
Aufstellung, Freiaufstellung	S. 10
Aufstellung, innerörtlich	S. 8
Bauausführung Bienenhaus	S. 16
Bauausführung Gerätehütte	S. 18
Bauausführung Lehrbienenstand	S. 19
Bauausführung Wirtschaftshütte	S. 18
Bauliche Gestaltung Bienenhaus,	S. 23
Bauzeichnungen	S. 32
Bestäubung	S. 6
Bienenhaus, Aufstellung	S. 14
Bienenhaus, Bauausführung	S. 16
Bienenkästen und Maße	S. 25
Bundesbaugesetz, § 35 (Privilegierung)	S. 21
Eignung zur Betriebsführung	S. 22
Einfügen in die Landschaft	S. 16
Einenzäunung	S. 21
Genehmigung, Baugenehmigung	S. 20
Genehmigung, mögliche Auflagen	S. 25
Genehmigung, naturschutzrechtliche Eingriffsg.	S. 21
Gerätehütte, Bauausführung	S. 18
Größere Bienenstände	S. 23
Landschaftsschutzgebiet	S. 24
Schleuder- und Arbeitsraum, Größe	S. 24
Standort	S. 8
Völkerzahlen Außenstände	S. 10
Wanderempfehlungen	S. 28
Wanderwagen	S. 21
Wirtschaftshütte, Bauausführung	S. 18
Zuordnung Imkerei	S. 22

Herausgeber:

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

Bearbeitung:

Hessisches Dienstleistungs-
zentrum für Landwirtschaft,
Gartenbau und und Natur-
schutz (HDLGN)
Bieneninstitut Kirchhain
– sowie Fachberater für
Bienenzucht –
Erlenstr. 9, 35274 Kirchhain

Fotos:

B. Binder-Köllhofer

Gestaltung:

Studio Zerzawy AGD
65329 Hohenstein

Druck:

Hessisches Landesvermessungsamt
Außenstelle Parkstraße 46
65189 Wiesbaden

ISBN:

3 - 89274 - 217 - 0

Mai 2001

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.